

Verwaltungsordnung

Die Ordnung bestimmt den Rahmen für die Arbeit des Präsidiums, von Personen und Ausschüssen im Auftrage des VDS.

Art. 1 Aufgabenverteilung

Das Präsidium regelt nach Vorschlag des Präsidenten die Verteilung der Aufgaben und Pflichten selbst. Die bei den Wahlen den Gewählten zugeordneten Funktionen müssen erhalten bleiben. Dies gilt in Sonderheit für den Präsidenten und den Schatzmeister. Der Präsident ist Sprecher des Präsidiums und hat die Aufsicht über alle Handlungen des Präsidiums. Der Schatzmeister hat die Kasse zu führen. Die Aufgabenverteilung ist im VDS-Organ bekanntzugeben.

Art. 2 Aufgaben gegen Entgelt

Das Präsidium darf Personen, die nicht Mitglied in einem VDS-Verein sind, oder Firmen mit Aufgaben der Verwaltung gegen Entgelt betrauen.

Art. 3 Einberufungen zu Sitzungen

Der Präsident hat das Recht, Präsidiumssitzungen mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einzuberufen. Die Einladung kann mündlich erfolgen, wenn die Einzuladenden die Einladung persönlich entgegennehmen. Der Präsident muss einladen, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder dies wünschen. Weigert sich der Präsident, ist die 1. Instanz des Ehrenrates anzurufen, die eine Sitzung durch Beschluss erzwingen kann. Dagegen kann Beschwerde bei der 2. Instanz eingelegt werden.

Art. 4 Stellvertreter-Rechte

Die Rechte nach Art. 1 und 3 übernimmt der 1. Vizepräsident, wenn der Präsident länger als zwei Monate seine Funktion nicht ausüben kann. Fällt auch der 1. Vizepräsident länger als zwei Monate aus, übernimmt der 2. Vizepräsident.

Art. 5 Zahl der Sitzungen

Das Präsidium tritt jährlich mindestens zweimal zusammen.

Art. 6 Beschlussfähigkeit

Das Präsidium ist bei ordnungsgemäß einberufener Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter Präsident oder eine Vizepräsident, anwesend sind.

Art. 7 Zirkularweg

Beschlüsse können auch im Zirkularweg herbeigeführt werden.

Art. 8 Abstimmungen

(1) Beschlüsse des Präsidiums bedürfen der Mehrheit der Anwesenden, im Zirkularweg der Mehrheit aller Mitglieder.

(2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Fehlt der Präsident, so kann nicht die Stimme eines Stellvertreters den Ausschlag geben.

Art. 9 Zulassung von Gästen

Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich. Ehrenpräsidenten und andere Gäste dürfen ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn alle Anwesenden dies erlauben.

Art. 10 Vertraulichkeit

Diskussionen und Beratungen im VDS-Präsidium sind in der Regel vertraulich. Abstimmungsverhalten und Stimmenverhältnisse dürfen in keinem Fall weitergegeben werden.

Art. 11 Protokolle

Über Sitzungen und Beschlüsse sind Protokolle mit Datum und Ortsangabe anzufertigen und vom Protokollierenden zu unterschreiben. Kopien der Protokolle sind jedem Präsidiumsmitglied binnen vier Wochen, spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung zu übergeben. Änderungswünsche müssen nachprotokolliert werden. Die Original-Protokolle sind Eigentum des VDS und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Art. 12 Wirksamkeit

Beschlüsse in einer Sitzung treten nach der Abstimmung in Kraft, Beschlüsse auf dem Zirkularweg, sobald eine Mehrheit erreicht ist. Nichtprotokollierte Beschlüsse sind ungültig.

Art. 13 Rücktritt

Bei Amtsniederlegung hat der Zurückgetretene alles zu tun, damit die laufenden Geschäfte abgewickelt werden können und sein Nachfolger sofort seine Aufgaben übernehmen kann. Die Haftung des Zurückgetretenen besteht bis zur Entlastung.

Art. 14 Amtswechsel

Bei einem Amtswechsel sind alle dem VDS gehörenden Unterlagen (Finanzen, Akten, Stempel, Briefe usw.) zu übergeben. Vor der Übergabe ist ein Protokoll zu fertigen und von den Betroffenen zu unterschreiben. Persönliche Unterlagen müssen nicht übergeben werden. Über Amtsgeschäfte besteht eine immerwährende Auskunftspflicht gegenüber jedem Nachfolger.

Art. 15 Versicherung

Um Haftungsschäden zu mindern, darf das Präsidium für sich, einzelne seiner Mitglieder oder in besonderen Fällen für vom VDS Beauftragte eine Verwaltungsversicherung abschließen. Ebenso sind Reiseversicherungen in begrenzten Fällen für Reisen im VDS-Auftrag erlaubt. Die Versicherungen müssen auf das Notwendige beschränkt sein. Zum Abschluss einer Versicherung bedarf es eines Präsidiumsbeschlusses. Weitere Versicherungen sind unzulässig.

Art. 16 Eintragungspflicht

Das Präsidium hat die Pflicht, jeden Wechsel im Vorstand nach BGB 26 (Art. 32 der Satzung) dem Registergericht in Frankfurt am Main anzuzeigen. Ebenso sind Satzungsneufassungen und -änderungen dort einzureichen.

Art. 17 Verwaltungsanschrift

Um Verzögerungen im Verwaltungsgang zu vermeiden, muss das Präsidium unter Berücksichtigung von Urlaub und Dienstreisen Anschrift und Telefon veröffentlichen, unter denen das Präsidium längerfristig zu erreichen ist.

Art. 18 Schlussbestimmung

Die Ordnung wurde am 19.01.1993 in Oberstdorf von der Hauptversammlung des VDS beschlossen und trat sofort in Kraft.